

FRIEDHOFSSATZUNG

für den Waldfriedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vechta
in 49377 Vechta, Marienstraße 14



Präambel

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vechta ist bestrebt, den in ihrer Trägerschaft befindlichen Friedhof als Ort des Friedens für Lebende und Tote zu gestalten. Abschied und Erinnerung, Trauer und Tod, die Erlösung durch das Kreuz Jesu Christi und die darauf sich begründende Hoffnung auf Auferstehung sollen hier einen angemessenen Ort finden. Diesem Anliegen dient die nachstehende Satzung.

Auch über den Tod hinaus kommt jedem Menschen eine von Gott gegebene Würde als Person zu. Daher gedenken wir aller Verstorbenen auf dem Friedhof in einer Trauerfeier und auf einem Grabstein persönlich mit Nennung ihres Namens.

Vechta, im März 2017

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften	Seite 4
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	Seite 4
§ 2 Friedhofsverwaltung	Seite 4
§ 3 Schließung und Entwidmung	Seite 5
Abschnitt II: Ordnungsvorschriften	Seite 5-6
§ 4 Öffnungszeiten	Seite 5
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	Seite 5/6
§ 6 Gewerbliche Arbeiten	Seite 6
Abschnitt III: Allgemeine Bestattungsvorschriften	Seite 6-8
§ 7 Anmeldung einer Bestattung oder Beisetzung	Seite 6/7
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	Seite 7
§ 9 Ruhezeiten	Seite 7
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen	Seite 7/8
Abschnitt IV: Grabstätten	Seite 8-11
§ 11 Arten und Größen	Seite 8/9
§ 12 Ausheben und Schließen der Gräber	Seite 9
§ 13 Kindergrabstätten	Seite 9
§ 14 Reihengrabstätten	Seite 9
§ 15 Wahlgrabstätten	Seite 9/10
§ 16 Urnenwahlgrabstätten	Seite 10
§ 17 Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen	Seite 10
§ 18 Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld	Seite 10/11
§ 19 Grabregister	Seite 11

Abschnitt V: Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten und der Grabmale	Seite 11-13
§ 20 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten	Seite 11
§ 21 Grabgewölbe	Seite 11
§ 22 Errichtung und Veränderung von Grabmalen	Seite 12
§ 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen	Seite 12/13
§ 24 Entfernung von Grabmalen	Seite 13
§ 25 Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale	Seite 13
Abschnitt VI: Benutzung der Leichenhalle/Leichenkammer und Nutzung der Auferstehungskirche	Seite 13-14
§ 26 Benutzung der Leichenhalle/Leichenkammer	Seite 13
§ 27 Nutzung der Auferstehungskirche	Seite 13/14
Abschnitt VII: Gebühren	Seite 14
§ 28 Gebühren	Seite 14
Abschnitt VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften	Seite 14
§ 29 Übergangsvorschriften	Seite 14
§ 30 Inkrafttreten	Seite 14
Anlage zu § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung	Seite 15-17

**Friedhofssatzung für den Waldfriedhof
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vechta
in 49377 Vechta, Marienstraße 14**

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und Art. 8 § 3 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 i. d. F. vom 07.02.1913, zuletzt geändert am 15.02.1928, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vechta am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

**§ 1
Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Waldfriedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vechta in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 259, 263/4, 263/8, 263/9, Flur 16, Gemarkung Vechta in Größe von insgesamt 30.877 m². Eigentümer der Flurstücke ist der Friedhofsträger, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vechta.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung oder Beisetzung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vechta bzw. in der Stadt Vechta hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung oder Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung oder Beisetzung von Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Ferner werden Personen bestattet oder beigesetzt, die vor ihrem Tod zwar außerhalb des Bereiches der Kirchengemeinde gelebt haben (z. B. Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich der Kirchengemeinde wohnhaft waren.
- (4) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Gemeindegemeinderates.

**§ 2
Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Gemeindegemeinderat verwaltet. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Gemeindegemeinderat die Friedhofsverwaltung beauftragt.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 3 **Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligten Grabstätten dürfen Bestattungen oder Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen oder Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der Tageszeit für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren.
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen.
 - c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen.
 - d) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - e) Zu lärmern und zu spielen.
 - f) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
 - g) Von Beerdigungen Fotos, Film-, Fernseh- oder Tonaufzeichnungen zu machen.

- (5) Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen z.B. von Grabmalen zu machen. Deren Verbreitung über den familiären Zweck hinaus, speziell die Einstellung in das Internet, ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen bedürfen einer besonderen Begründung. Vom Verbot ausgenommen sind historisch wertvolle Grabdenkmale sowie Grabmale, die sich auf Grabstellen befinden, die Personen des öffentlichen Lebens betreffen.
- (6) Der Gemeindegkirchenrat kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.
- (7) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeindegkirchenrates.
- (8) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (9) Der Gemeindegkirchenrat kann Personen, die der Friedhofssatzung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. In der Zulassung ist Art und Umfang der Tätigkeit festzulegen.
- (3) Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg kann eine erteilte Zulassung widerrufen, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (4) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Gemeindegkirchenrat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (5) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (6) Handwerkliche Arbeiten sind bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher anzumelden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung oder Beisetzung

- (1) Bestattungen oder Beisetzungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig beim Pfarramt und bei der Friedhofsverwaltung des Friedhofsträgers anzumelden.
- (2) Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten soll und wer darüber hinaus bei der Bestattung oder Beisetzung und bei der Trauerfeier gestaltend mitwirken soll.

- (3) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Gemeindegemeinderates denjenigen, der die Bestattung oder Beisetzung leiten oder bei der Bestattung oder Beisetzung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat.
- (4) Der Zeitpunkt der Bestattung oder Beisetzung wird vom Gemeindegemeinderat im Einvernehmen mit dem Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Hinterbliebenen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (5) Bei einer Bestattung oder Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte, ist das Nutzungsrecht durch den Grabstelleninhaber nachzuweisen.
- (6) Nutzungsberechtigte für alle Grabarten der § 11 Abs. 1 a-f sind die Empfänger bzw. die Besitzer des Grabscheins oder der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.
- (7) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Namens- und Adressänderungen der Kirchengemeinde mitzuteilen.
- (8) Wenn bei einer Bestattung ein Denkmal, eine Einfassung, die Bepflanzung oder dergleichen von einer benachbarten Grabstelle vorübergehend entfernt werden müssen, hat der Grabinhaber die Lasten zu tragen, die die Kosten verursacht.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге müssen über eine feuchtigkeithemmende Wirkung verfügen und sollen den Standards der deutschen Sarghersteller entsprechen. Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie Überurnen dürfen nur aus einem leicht abbaubarem, umweltverträglichem Material bestehen, das innerhalb der Ruhezeit vergeht; die Verwendung von Kunststoffen und nicht verrottbaren Werkstoffen ist unzulässig. Säрге dürfen nicht mit metallenen Einlagen versehen sein.
- (2) Die Säрге sollen nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,75 m sein (Normalgröße). Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Der Gemeindegemeinderat kann Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, ist neben der Genehmigung des Gemeindegemeinderates die Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde beizubringen.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab desselben Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

- (4) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen. Die Genehmigung des Friedhofsträgers ist zuvor einzuholen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten und Größen

- (1) Grabstätten sind:
- a) Kindergrabstätten
 - b) Reihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Wahlgrabstätten im Rasenfeld
 - f) Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen.
- (3) Nutzungsrechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Gemeindegemeinderat Ausnahmen zulassen.
- (4) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet oder Urne beigesetzt werden. Eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder im Alter von bis zu fünf Jahren dürfen in einem Grab beigesetzt werden.
- (5) Urnen dürfen auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden, und zwar bis zu zwei auf einer Grabstelle. In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte darf eine weitere Urne beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war. In einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn es ausschließlich für Urnenbeisetzungen genutzt wird (Ausnahme: Wahlgrabstellen im Rasenfeld). Die Gebühren dazu sind der Gebührensatzung zu entnehmen.
- (6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
- a) Grabstätten für Erdbestattungen von Kindern:
Länge: 1,20 m Breite: 0,80 m
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen von Erwachsenen:
Länge: 1,80 m Breite: 0,80 m
 - c) Urnenwahlgrabstätten:
Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m

- d) Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld
Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m

Im Sinne des kirchlichen Auftrags der Verkündigung angesichts von Tod und Ewigkeit werden keine anonymen Bestattungen/Beisetzungen vorgenommen.

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 12 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Gemeindegemeinderat bestimmt oder zugelassen sind. Die Friedhofsverwaltung beauftragt diese Person.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 13 Kindergrabstätten

Kindergrabstätten sind Grabstätten, die im Todesfall einzeln für die Dauer der Ruhezeit (§ 9) vergeben werden. Das Nutzungsrecht für Kindergrabstätten kann nach 10 Jahren verlängert werden.

§ 14 Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit (§ 9) vergeben werden. Das Nutzungsrecht von 25 Jahren kann nicht verlängert werden. Ein Wiedererwerb von Reihengrabstätten oder die Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Der Gemeindegemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (2) Überschreitet bei einer Bestattung oder Beisetzung die Ruhezeit (§ 9) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die gesamte Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet oder beigesetzt werden. Als Angehörige gelten:

- a) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- d) der Lebenspartner, der mit dem Verstorbenen in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.

Die Bestattung oder Beisetzung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung des Nutzungsberechtigten der besonderen Genehmigung des Gemeindegemeinderates.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17 Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen

- (1) Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Es müssen Angaben über den Bestatteten nur auf einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein in angemessener Größe angebracht werden. Eine weitergehende individuelle Gestaltung der Grabstelle ist nicht gestattet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.
- (2) In Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen ist die Beisetzung von Urnen nicht zulässig.
- (3) Die Pflege der Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen wird durch den Friedhofsträger vorgenommen. Blumenschmuck oder Trauerkränze dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche an den jeweiligen Stelen abgelegt werden. Anderer Grabschmuck ist nicht zulässig. Ausgedienter Grabschmuck wird in regelmäßigen zeitlichen Abständen vom Träger des Friedhofs entfernt.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen.

§ 18 Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld

- (1) Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren des Nutzungsrechts vergeben. Es müssen Angaben über den Beigesetzten nur auf einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein in angemessener Größe angebracht werden. Eine weitergehende individuelle Gestaltung der Grabstelle ist nicht gestattet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Bezahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.

- (2) Die Pflege der Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld wird durch den Friedhofsträger vorgenommen. Blumenschmuck oder Trauerkränze dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche an den jeweiligen Stelen abgelegt werden. Anderer Grabschmuck ist nicht zulässig. Ausgedienter Grabschmuck wird in regelmäßigen zeitlichen Abständen vom Träger des Friedhofs entfernt.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld.

§ 19 Grabregister

Der Gemeindegemeinderat führt ein Verzeichnis der Bestatteten, der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 20 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Wegen der Gestaltung im Einzelnen wird auf die dieser Friedhofssatzung anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Weitergehende besondere Gestaltungsvorschriften für Teile des Friedhofes werden in besonderen Bestimmungen geregelt.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 3 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.
- a) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Bei allen Grabstätten mit Ausnahme der Grabstätten, für die der Friedhofsträger verantwortlich ist, ist der Nutzungsberechtigte und nach seinem Tode der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich.
- (4) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, kann der Gemeindegemeinderat nach erfolgloser Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal entfernen und die Grabstelle einebnen lassen. Unberührt bleibt das Recht des Gemeindegemeinderats zur Rücknahme des Nutzungsrechtes nach Art. 7 § 2 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 i. d. F. vom 07.02.1913/15.02.1928. Grabmale können nur gemäß § 24 entfernt werden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 21 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 22

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen

- (1) Grabmale und Einfassungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Gemeindegemeinderates unter Beachtung des § 23 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Gemeindegemeinderat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Die Schriftart ist als Einzelbuchstabe im Maßstab 1:1 zu zeichnen. Die Genehmigung des Gemeindegemeinderates zur Aufstellung eines Grabmales wird erst wirksam nach Prüfung des Entwurfs durch die Kirchliche Beratungsstelle für Kirchenkunst und wenn diese die Zustimmung dem Gemeindegemeinderat mitgeteilt hat.
- (2) Entspricht die Ausführung eines Grabmals oder der Einfassung nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Gemeindegemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals oder der Einfassung. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Gemeindegemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gemeindegemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein. Sie dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Es darf nur die Signatur der Werkstatt unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte oder nach seinem Tode sein Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht verantwortlich. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, gilt § 20 Absatz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel bei der Standsicherheit muss der Nutzungsberechtigte unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen lassen. Geschieht dies nicht, so wird der Gemeindegemeinderat das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung, die Mängel zu beseitigen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er auf die Mängel durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der Gemeindegemeinderat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten, das Grabmal zu sichern. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindegkirchenrat die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 24

Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit schriftlicher Genehmigung des Gemeindegkirchenrates entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet, Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Macht er bei einem Reihengrab von diesem Recht nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten und bei Wahlgräbern von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit oder einer darüber hinausgehenden Ruhezeit Gebrauch, kann der Gemeindegkirchenrat auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten die Entfernung veranlassen und frei über die Grabmale und sonstigen Anlagen verfügen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 25

Künstlerische und geschichtlich wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten. Diese Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge bzw. Leihverträge abgeschlossen werden.

VI. Benutzung der Leichenhalle/Leichenkammer und Nutzung der Auferstehungskirche

§ 26

Benutzung der Leichenhalle/Leichenkammer

- (1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis einer vom Gemeindegkirchenrat beauftragten Person betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Gemeindegkirchenrates geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Die Särge sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes zu öffnen.

§ 27

Nutzung der Auferstehungskirche

- (1) Für die Trauerfeier steht die Auferstehungskirche zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene nicht einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehörte, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist.

(3) Wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen, ist es untersagt, den Sarg in der Auferstehungskirche aufzubahren.

(4) Das Kanzelrecht in der Auferstehungskirche hat das Pfarramt der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vechta.

VII. Gebühren

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden und alle neu zu verleihenden Nutzungsrechte.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die zurzeit geltenden Bestimmungen vom 1. Januar 2009 außer Kraft.

Der Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Vechta.

Vechta, den 30. März 2017

Der Gemeindegemeinderat:

(Siegel)




Vorsitzende


Gemeindegemeinderatsmitglied

Anlage zu § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 30.03.2017 für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vechta in 49377 Vechta

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

- (1) Leitbild ist der grüne blühende Friedhof. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- (2) Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätten nicht überschritten werden.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Gemeindegemeinderat 3 Monate nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurück zuschneiden oder zu beseitigen.
- (4) Im neuen Teil sind die Grabstätten einzufassen mit einer immergrünen Hecke oder mit einer immergrünen Hecke und einer Natursteinumrandung von 3 cm Breite und max. 4 cm Höhe oder nur mit einer Natursteinkante (3 cm Breite, max. 4 cm Höhe).
- (5) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
- (6) Einfassungen aus Beton, Zement, Kunststoff oder Metall sind nicht gestattet.
- (7) Um eine Vererdung zu gewährleisten sind Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Folien u. ä. nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt, Natursteinplatten oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist höchstens bis zu 1/3 der Grabstätte erlaubt.
- (8) Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z.B.: Plastik- oder Papierblumen) ist abzusehen.
- (9) Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
- (10) Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, außerhalb der eigenen Grabstelle Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Gemeindegemeinderates zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört wird.
- (11) Die Pflege von Grabstätten im Rasenfeld werden durch den Friedhofsträger veranlasst. Das Ablegen von Blumen, Kränzen oder ähnlichem Schmuck ist nur an dem dafür vorgesehenen Platz gestattet.
- (12) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

- (13) Recycling ist der einfachste Weg zum Umweltschutz und um Kohlendioxyd (CO₂) sowie Rohstoffe zu sparen. Folglich bitten wir darum, den anfallenden Müll auf unseren Friedhöfen entsprechend den vorhandenen Behältnissen zu trennen.

II. GESTALTUNG DER GRABMALE

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- (2) Nicht gestattet sind:
- a) Grabmale aus Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Aluminium, Kunststoff oder ähnlichem Material,
 - c) das Anstreichen von Grabmalen.
- (3) Bilder von Verstorbenen sind auf dem Waldfriedhof nicht üblich. Soll auf dem Grabmal ein Portrait angebracht werden, so darf es die Gestaltung nicht dominieren und die Höhe und Breite von 10 cm (Fotos in Medaillons) bzw. 25 cm (Gravur) nicht überschreiten. Andere Formen bedürfen einer besonderen Genehmigung. Das Bild muss in Inhalt und Gestaltung dem würdigen Gedenken dienen, wie es auf dem Friedhof üblich ist.
- (4) Das einzelne Grab soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
- (5) Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
- a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
- (6) Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden. Grabmale bei Reihengräbern sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgräbern sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmals nötig ist.
- (7) Auf Grabstätten sind sowohl Stelen als auch Breitsteine erlaubt.
- a) Bei Einzelgräbern haben Stelen eine maximalen Höhe von 1,10 m, eine maximalen Breite von 0,55 m und einer Mindeststärke von 0,12 m. Breitsteine haben eine maximale Höhe von 0,90 m.
 - b) Auf zwei- oder mehrstelligen Grabstätten haben Stelen eine maximale Höhe von 1,30 m. Das Verhältnis von Breite zu Höhe soll 1:2 – besser 1:3 sein. Die Mindeststärke beträgt 0,14 m.
 - c) Auf zweistelligen Grabstätten haben Breitsteine eine maximale Höhe/Breite von 1,00 m/1,20 m. Die Mindeststärke ist 0,14 m.
 - d) Auf mehrstelligen Grabstätten haben Breitsteine eine maximale Höhe/Breite von 1,20 m/1,50 m. Die Mindeststärke ist 0,14 m.

- (8) Überschreitet eine besondere Gestaltung des Grabmals die oben genannten Maße bedarf es der vorherigen Genehmigung durch den Friedhofsträger.
- (9) Für Wahlgrabstätten im Rasenfeld und Urnenwahlgrabstätten sind nur erdbündig verlegte Liegesteine zugelassen. Schrift und Symbole sind steinmetzmäßig in den Stein einzuarbeiten. Erhabene Schrift sowie aufgesetzte Buchstaben sind unzulässig. Die Lebensdaten wie Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedatum (mindestens Jahresangabe) sind auf dem Liegestein einzuarbeiten.
- a) Liegesteine für Wahlgrabstätten im Rasenfeld R 1 haben folgende Maße: Breite 50 cm, Tiefe 40 cm. Die Stärke beträgt mindestens 8 cm.
- b) Liegesteine für Urnenwahlgrabstätten im Feld S haben folgende Maße: Breite 50 cm, Tiefe 40 cm. Die Stärke beträgt mindestens 8 cm.
- c) Liegesteine für Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld A 1 sind nur erdbündig zu verlegen und mit den Maßen 0,30 x 0,30 m zu fertigen. Die Mindeststärke beträgt 6 cm. Als Werkstoff ist nur Granit mit der Farbgebung Orion zugelassen.
- (10) Die Grabstätten im alten Teil des Friedhofs sind mit Naturstein in der Stärke von 6 cm einzufassen. Im neuen Teil sind die Grabstätten einzufassen mit einer immergrünen Hecke oder mit einer immergrünen Hecke und einer Natursteinumrandung von 3 cm Breite und max. 4 cm Höhe oder nur mit einer Natursteinkante (3 cm Breite, max. 4 cm Höhe). Dieses betrifft die Felder H, H1, I, K, M, N, O und P.

Informationen zur Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhöfe sollen Denkzeichen an die Verstorbenen sein, dem würdigen Andenken an die Toten und dem Nachdenken über die Zeitlichkeit des eigenen Lebens dienen. Nach diesem Grundsatz verwaltet, pflegt und erhält die Evangelische Kirchengemeinde ihren Waldfriedhof in Vechta.

Zur Erhaltung und Pflege des Friedhofes werden „Friedhofsunterhaltungsgebühren“ von den Nutzungsberechtigten der Grabstätten erhoben. Die Rechtsgrundlage für diese Gebühr ergibt sich aus § 13 Abs. 4 Niedersächsisches Bestattungsgesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz.

Alle Maßnahmen zur Erhaltung des Waldfriedhofes werden von dieser Gebühr bezahlt: Die regelmäßige Pflege durch die Mitarbeiter, die Herrichtung der Wege, die Anschaffung von Harken und Gießkannen, der Zaun um die Kompostierungsanlage, das Wasser zum Blumengießen und vieles mehr.

Die „Friedhofsunterhaltungsgebühr“ sorgt für den Erhalt unseres Waldfriedhofes in seiner Einmaligkeit und Schönheit.